

Aus der Begründung:

Nach Auffassung der Konfliktkommission führte das Gespräch am 25. Januar 1979 nicht zum Abschluß eines mündlichen Arbeitsvertrags. Zwar wurden Fragen des beabsichtigten Arbeitsrechtsverhältnisses (Arbeitsaufgabe und Arbeitszeit) erörtert. Von seiten des Antragsgegners wurde jedoch dabei betont, daß dieses Gespräch lediglich der Vorbereitung des Abschlusses eines Arbeitsvertrags diene. Erst nach positivem Ergebnis der Einstellungsuntersuchung könne ein weiterer Termin vereinbart werden, zu dem ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden könnte. Aus diesem Grund wurde zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner auch noch kein Termin für den Tag der Arbeitsaufnahme vereinbart, so daß es — selbst bei Übereinstimmung in allen anderen Punkten — an einer für den Abschluß eines Arbeitsvertrags wesentlichen Vereinbarung mangelte.

Aus diesen Gründen war der Antrag durch die Konfliktkommission abzuweisen.

Familienrecht * 18

§ 24 FGB; §§ 2, 45 ZPO.

L Ergeben sich nach Abweisung einer Scheidungsklage neue Umstände, die eine andere Beurteilung der Ehesituation bewirken können, kann der Erfolg einer erneuten Klage nicht von der Einhaltung einer bestimmten Frist abhängig gemacht werden.

2. Nicht zu billigendes moralisches Verhalten des klagenden Ehegatten und allein die Erklärung des verklagten Ehegatten, daß er nicht geschieden sein will, führen nicht zwangsläufig zur Abweisung der Scheidungsklage. Entscheidend für die Urteilsfindung ist, in welchem Grad die ehelichen Beziehungen beeinträchtigt sind und hierdurch die Ehegemeinschaft ihren Sinn für die Eheleute, ihre Kinder und damit für die Gesellschaft verloren hat.

OG, Urteil vom 23. Januar 1979 - 3 OFK 59/78.

Die Prozeßparteien sind seit 1947 miteinander verheiratet. Aus der Ehe sind drei jetzt volljährige Kinder hervorgegangen. Im März 1977 erhob der Kläger, der sich einer anderen Frau zugewandt hat, Scheidungsklage. Sie wurde mit Urteil vom 17. Mai 1977 abgewiesen. Das Urteil ist seit den 18. August 1977 rechtskräftig. Berufung und Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens hatten keinen Erfolg.

Im Juli 1978 hat der Kläger erneut auf Ehescheidung geklagt. Er hat vorgetragen, daß es in der Ehe der Prozeßparteien seit 1972 laufend ernstliche Differenzen gegeben habe, die die Verklagte verursacht hätte. Außereheliche Beziehungen habe er erst aufgenommen, als die eheliche Gemeinschaft bereits zerrüttet gewesen sei. Die Verklagte halte nur aus unterhaltsrechtlichen Erwägungen an der Ehe fest. Sie habe ihn nach Abweisung der ersten Scheidungsklage in seiner bisherigen Dienststelle verleumdete, so daß ein Wechsel der Arbeitsstelle erforderlich gewesen sei.

Die Verklagte hat den Vortrag des Klägers bestritten und zunächst in Aussicht gestellt, ebenfalls die Scheidung zu begehren, um ihre Ruhe zu finden. Schließlich hat sie erneut Klageabweisung beantragt.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen und ausgeführt: Mit dem im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 24. Juni 1970 gegebenen Hinweisen solle leichtfertiger Verhalten eines Ehegatten entgegengewirkt werden. Seien in einem vorangegangenen klageabweisenden Urteil Hinweise an die Prozeßparteien zur Überwindung der ehelichen Differenzen Mithalten, könne der Erfolg, derartiger Bemühungen erst nach Ablauf eines Jahres beurteilt werden. Da diese Frist bei der erneuten Klageeinreichung des Klägers noch nicht verstrichen gewesen sei und er nichts wesentlich Neues vorgebracht habe, sei der Klage der Erfolg zu versagen gewesen.

Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts richtet sich

der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Zunächst hat das Kreisgericht übersehen, daß der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 24. Juni 1970 mit Wirkung vom 1. Januar 1976 durch Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1975 über die Aufhebung bzw. Änderung von Richtlinien und Beschlüssen des Plenums des Obersten Gerichts im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs und der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (NJ-Beilage 1/76 zu Heft 3) aufgehoben worden ist. Sein inhaltliches Grundanliegen ist allerdings weiter zu beachten.

Der Hinweis des Kreisgerichts auf das Urteil des Stadtgerichts Berlin vom 24. Mai 1971 — 3 BF 53/71 — (NJ 1973, Heft 2, S. 62) geht fehl, da in der betreffenden Sache geschieden wurde, obwohl die neue Klage vor Ablauf der Jahresfrist erhoben worden war.

Zur gleichen Problematik hat das Oberste Gericht dargelegt, daß die Nichteinhaltung der Jahresfrist dann kein entscheidendes Kriterium für ein weiteres klageabweisendes Urteil sein kann, wenn zwischen Klageabweisung und wiederholter Klageerhebung neue Umstände hinzutreten sind, die allein oder im Zusammenhang mit früheren Feststellungen geeignet sein könnten, eine andere Beurteilung der Ehesituation herbeizuführen. Es ist nicht notwendig, daß der neue Umstand für sich allein die Scheidung bewirkt. Er ist vielmehr mit allen anderen Tatsachen zu würdigen, die die ehelichen Beziehungen in ihrer bisherigen Gesamtentwicklung und den gegenwärtigen Zustand der Ehe widerspiegeln (OG, Urteil vom 16. November 1971 — 1 ZzF 19/71 - NJ 1972, Heft 11, S. 338).

Unter diesem Gesichtspunkt haben die Gerichte in solchen Fällen den Sachverhalt ausreichend aufzuklären. Dieser Pflicht ist das Kreisgericht nicht nachgekommen, obwohl hierzu Anlaß bestand. Es ist deshalb zu einer formalen, nicht überzeugenden Entscheidung gelangt.

Das eheliche Verhalten des Klägers mag moralisch zu Bedenken Anlaß geben. Das reicht jedoch allein nicht aus, um über den Fortbestand oder die Scheidung der Ehe befinden zu können (OG, Urteil vom 16. November 1971 — 1 ZzF 19/71 — a. a. O.). Seit Abweisung der ersten Scheidungsklage haben sich neue Umstände ergeben, die darauf schließen lassen, daß sich die Ehekrise weiter verschärft hat. Deshalb ist eine gründliche erneute Einschätzung der Ehesituation notwendig. So hat sich der Kläger von der Verklagten getrennt. Er hat zu seiner Behauptung, die Ehe der Prozeßparteien sei bereits seit Jahren zerrüttet, Beweise angeboten. Von besonderer Bedeutung ist jedoch, wie die Verklagte den derzeitigen Stand der ehelichen Verhältnisse selbst eingeschätzt hat. Diese Umstände hätte das Kreisgericht erkennen und seinen früheren Standpunkt, der Sinnverlust der Ehe sei noch nicht eingetreten, nach Zeugenvernehmung und Vernehmung der Prozeßparteien überprüfen müssen. Das ist nachzuholen.

Im Hinblick auf den bisherigen Antrag der Verklagten, die Klage abzuweisen, sei darauf hingewiesen, daß die alleinige Erklärung einer Prozeßpartei, die Ehe fortführen zu wollen, nicht zwangsläufig zur Abweisung der Scheidungsklage führen kann. Entscheidend für die Urteilsfindung ist allein, in welchem Grade die ehelichen Beziehungen beeinträchtigt sind und hierdurch die Lebensgemeinschaft ihren Sinn für die Eheleute, ihre Kinder und damit für die Gesellschaft verloren hat (OG, Urteil vom 11. Juli 1972 — 1 ZzF 14/72 - NJ 1972, Heft 21, S. 652).

Das Urteil des Kreisgerichts verletzt § 24 FGB sowie §§ 2 Abs. 2, 45 Abs. 3 ZPO. Es war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen.

8 39 FGB; OG-Richtlinie Nr. 24.

Das gemeinsame Eigentum und Vermögen der Ehegatten ist, wenn nicht andere Umstände hinzutreten, auch dann zu